

Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera

Die Stadt Gera erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) und §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S.82/83) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Gebührensatzung für die Musikschule „Heinrich Schütz“ Gera:

§ 1 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer aufgrund eines Unterrichtsvertrages zur Teilnahme am Unterricht der Musikschule berechtigt ist. Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht das unbefristete Vertragsverhältnis.
- (2) Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) oder mit der Übergabe des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

§ 2 Unterrichtsgebühr

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht in Grund- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf das Schuljahr, für Kurse und andere Formen werden spezifische Zeiträume festgelegt.
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr gemäß Anlage erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht im Hauptfach belegt wird.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Schuljahresbeginn wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zehntel der Unterrichtsgebühr des Schuljahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen.
- (4) Die Unterrichtsgebühr ist in 10 gleichen Raten jeweils zum 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05. und 01.06. fällig.
- (5) Alternativ kann die Unterrichtsgebühr als Jahresgebühr fällig zum 01.10. eines Schuljahres geleistet werden.

§ 3 Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Unterricht dem Schüler entgeltlich ein Musikinstrument nebst Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Dafür wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß „Gebührenverzeichnis der Musikschule“ (Anlage) erhoben.
- (2) Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt unbefristet und endet mit Rückgabe des Instrumentes zum Schuljahresende.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung des Instruments hat der Gebührenschuldner einzustehen. Vorsorglich erfolgt für die Instrumentenausgabe eine Gruppenversicherung durch den Träger. Die Höhe richtet sich nach dem Vertragsstand mit der Versicherung.
- (4) Musikinstrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Instrumentennutzungsgebühr und die Versicherungsgebühr werden mit der Unterrichtsgebühr fällig. Die Regelungen in § 4 gelten entsprechend.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Für Kinder, die in einem Haushalt leben und für die Kindergeld gewährt wird und von denen mehrere am instrumentalen und vokalen Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht teilnehmen, werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühr für das Erstfach gewährt (Geschwisterermäßigung):
 - a) bei 2 Kindern 15 % je Kind
 - b) bei 3 Kindern 25 % je Kind
 - c) bei 4 Kindern 35 % je Kind
 - d) bei 5 und mehr Kindern 50 % je Kind.Als Erstfach gilt das Unterrichtsfach mit der höchsten Unterrichtsgebühr.
- (2) Gebührenpflichtigen, die Inhaber einer Sozialcard der Stadt Gera sind, wird auf Antrag eine 50%-ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr gewährt (Sozialermäßigung). Sie wird zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 können nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (4) Von Ermäßigung sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsfächer im Ergänzungs- und Ensembleunterricht
 - b) die Instrumentennutzungsgebühr.
- (5) Von Ermäßigung gemäß Absatz 1 sind ausgeschlossen:
 - a) die Unterrichtsgebühr für Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
 - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Sonderformen
 - c) die Unterrichtsgebühr für den Tanzunterricht
 - d) die Instrumentennutzungsgebühr und Zubehör.

§ 5 Begabtenförderung

Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für Förderunterricht vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht in der Regel mit 30 Minuten bzw. einer Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die Entscheidung über Förderunterricht trifft die Schulleitung.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Musikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Die Stadt haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Juni 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2012 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis der Musikschule

Gebühren- stelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR	
			Kinder Jugendliche	Erwachsene
1.1	Musikalische Früherziehung (Grundfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	215,00	-
1.2	Musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	260,00	-
2.1	Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	560,00	620,00
2.2	Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	780,00	860,00
2.3	Instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	30 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	330,00	360,00
2.4	Instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	420,00	460,00
2.5	Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (Hauptfach) (3 und mehr Schüler)	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	340,00	372,00
2.6	Ergänzungsfächer ohne Hauptfach	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	120,00	160,00
2.7	Ensemblefächer ohne Hauptfach mehr als 5 Mitglieder	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	200,00	240,00
2.8	Ensemblefächer ohne Hauptfach bis 5 Mitglieder	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	250,00	300,00
3.1	Tanzunterricht - für Vorschulkinder	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	215,00	-
3.2	- für Schüler über 6 Jahre	60 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	260,00	300,00
4.1	Kurse Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (Mindestteilnehmerzahl: 5)	8 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr 12 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr 16 Unterrichtsstunden im Schulhalbjahr	50,00 75,00 100,00	- - -
5.1	Sonderformen z. B. Klassenmusizieren Instrumentenkarussell	45 min Unterricht/Unterrichtswoche/Schuljahr	150,00	-
	Instrumentennutzungsgebühr für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert			
6.1	bis zu 500,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	50,00	50,00
6.2	bis zu 1.000,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	100,00	100,00
6.3	über 1.000,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	150,00	150,00
7.1	Versicherungsgebühr (Stand: 1. September 2012)	je Instrument und Schuljahr	10,00	10,00

- Bei einer Erweiterung der Unterrichtszeiten der Sachgruppen 2, 3, 4 und 5 erfolgt entsprechend eine proportionale Anpassung der Gebühren.
- Weitere Sonderformen gemäß der Sachgruppen 4 und 5 sind möglich, es sind entsprechend der Teilnehmerzahl die tatsächlichen Kosten je Teilnehmer anteilig zu tragen.